Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4, § 10, § 11 und § 17 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am ______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Beckum unterhält als Trägerin die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Beckum-Wadersloh".

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.

§ 2 Grundsätze der Arbeit und Lehrplangestaltung

- (1) Die Trägerin legt nach Anhörung der Leitung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen der Trägerin, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Volkshochschule.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 2; § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 WbG NRW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung nach Beendigung einer 1. Bildungsphase und deckt den Bedarf an Bildung neben der Schule sowie an der Berufsausbildung und an der außerschulischen Jugendbildung. Sie bietet Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Absatz 1 WbG NRW zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens.

Das Angebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen ein. Es ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu planen und durchzuführen.

§ 4

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Absatz 1 GO NRW.
- (2) Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Volkshochschule unterhält Standorte in der Stadt Beckum und in der Gemeinde Wadersloh.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Beckum

- (1) Unbeschadet der nach § 41 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat der Stadt Beckum über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, so weit sie nicht nach dieser Satzung dem interkommunalen Volkshochschulausschuss oder der Leitung der Volkshochschule übertragen sind.
- (2) Der Rat der Stadt Beckum entscheidet insbesondere über:
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Änderungen dieser Satzung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh,
 - c) Honorarordnung für die Volkshochschule,
 - d) Gebührenordnung für die Volkshochschule,
 - e) den Weiterbildungsentwicklungsplan nach Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh.

§ 6

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

- (1) Der interkommunale Volkshochschulausschuss des Rates der Stadt Beckum bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Beckum durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.
- (2) Er entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Bildungsprogramms wie Umfang, inhaltliche Schwerpunkte, größere neue Projekte, Verteilung des Bildungsprogramms auf die verschiedenen Stadtteile der Stadt Beckum und die verschiedenen Ortsteile der Gemeinde Wadersloh im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.

§ 7

Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Die Leitung ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Vor der Einstellung einer Leitung der Volkshochschule wird die Gemeinde Wadersloh angehört.

§ 8 Mitwirkung

Zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechts nach § 4 Absatz 3 WbG NRW können sich Teilnehmende sowie Dozentinnen und Dozenten mit Empfehlungen zur bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen unmittelbar an die Leitung der Volkshochschule wenden.

§ 9 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann von der Leitung der Volkshochschule entsprechend qualifizierten Personen auf Honorarbasis übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ihnen können auch disponierende und koordinierende Aufgaben übertragen werden. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der Honorarordnung.
- (2) Die Aufgaben werden in einem mit ihnen abgeschlossenen Dozentinnen- oder Dozentenvertrag geregelt.
- (3) Dozentinnen und Dozenten können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken:
 - a) durch eigene Vorschläge für die Programmplanung;
 - b) durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Einladung der Leitung der Volkshochschule.

§ 10 Bildungsprogramm

- (1) Das Bildungsprogramm der Volkshochschule wird für 1 Semester und längstens für 1 Jahr aufgestellt.
- (2) Es wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 11 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden durch eine Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977 außer Kraft.